# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Präsident,

Erfurt,

hiermit bedanke ich mich für die Beteiligung der Landeshauptstadt Erfurt im Rahmen des Festsetzungsverfahrens des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Erfurter Wasserwerke.

Gern nutzt die Landeshauptstadt Erfurt die Möglichkeit zur Stellungnahme. Durch den vorliegenden Entwurf der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Erfurter Wasserwerke wird für die Landeshauptstadt Erfurt der Schutz der Wassergewinnungsanlagen verbessert. Gleichzeitig wird die Rechtssicherheit für die Erfurter Wassergewinnungsanlagen erhöht.

Aus Sicht der Landeshauptstadt Erfurt stellen die vorliegenden Karten und der Textentwurf der Rechtsverordnung eine gute Handlungsgrundlage für die Verwaltung dar. Es wäre jedoch sachdienlich und hilfreich gewesen, zur Verdeutlichung der geplanten Änderungen den Unterlagen eine Übersichtskarte mit Darstellung sowohl der bisherigen als auch der künftigen Schutzzonengrenzen beizufügen.

Im Ergebnis des stadtinternen Abstimmungsprozesses wird um Prüfung bzw. inhaltliche Überarbeitung der nachfolgend aufgeführten Regelungen des Verordnungsentwurfes gebeten, durch welche die von der Stadt Erfurt zu vertretenden öffentlichen Belange nachteilig berührt werden:

1. Belange der Stadtplanung 'der Ortsentwicklung und des Gartenbaus

Entsprechend der in dem Verordnungstext formulierten Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) sind gemäß Nr. 1 a) die Ausweisung neuer oder die Erweiterung bestehender Baugebiete durch Bauleitpläne oder andere Satzungen verboten und Nr. 1 b) die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen verboten.

Seite 1 von 9

Durch die vorgenannten Schutzbestimmungen wird die Planungshoheit der Stadt Erfurt in erheblichem Umfang beeinträchtigt und verletzt.

Die Flächen der bebauten Ortslagen Möbisburg und Rhoda liegen zu 100% und die Flächen der bebauten Ortslage Molsdorf liegen zu ca. 50% innerhalb der neu festzusetzenden Schutzzone II. Für die benannten Flächen ist es gemäß Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II unzulässig, Bauleitpläne aufzustellen oder andere Satzungen zu erlassen. Damit sind diese Bereiche des südwestlichen Stadtgebietes der Stadt Erfurt einer durchsetzbaren städtebaulichen Planung entzogen.

Die bezeichneten Flächen sind Teil des unbeplanten Innenbereichs nach § 34 BauGB. Für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Möbisburg und Rhoda liegen zudem seit dem 11.12.1993 die rechtsverbindlichen Satzungen der Stadt Erfurt nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB zur Festlegung und Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Möbisburg (Klarstellungssatzung KLS 003) und Rhoda (Klarstellungssatzung KLS 004) vor.

zu § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a:

Durch das Verbot, in der Schutzzone II Bauleitplanungen aufzustellen, werden die Belange der Stadt Erfurt negativ berührt; sie stellen für die ortsplanerische und bauliche Entwicklung einschränkende Vorgaben dar.

Innerhalb dieser Ortsteile gibt es in den unbeplanten Innenbereichen konkret Flächen, die seit Jahren durch städtebauliche Missstände geprägt werden, wie z. B. die Flächen der ehemaligen Schuhleistenfabrik und der ehemaligen Hühnermastanlage im Erfurter Ortsteil Möbisburg.

Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist es nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes möglich, in vollem Umfang die inhaltliche Vereinbarkeit der städtebaulichen Ziele mit den Zielen des Trinkwasserschutzes zu gewährleisten. Daher ist es aus Sicht der Stadt Erfurt zwingend erforderlich, für diese Flächen einen Bauleitplan aufzustellen. Im Ergebnis der Beplanung soll eine Verringerung des Versiegelungsgrades sowie eine Renaturierung in Teilbereichen erfolgen. Dies führt zu einer Minderung des Schadstoffeintrages in das Grundwasser und damit zu einer Verbesserung der Situation im Sinne des Trinkwasserschutzes.

Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte fordert die Stadt Erfurt eine inhaltliche Überarbeitung und Konkretisierung des § 5 Abs. 2 Nr. 1a der Schutzgebietsverordnung.

In den Verordnungstext ist konkretisierend aufzunehmen, dass die Aufstellung von Bebauungsplanungen in den Bereichen in der Schutzzone II, die bereits bebaut sind und in denen sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB beurteilt, dann zulässig ist, wenn diese dazu dienen, städtebauliche Missstände zu beseitigen sowie den Versiegelungsgrad zu verringern und der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

zu § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b:

Durch das pauschale Verbot, in der Schutzzone II bauliche Anlagen zu errichten, zu erweitern und deren Nutzung im Falle eines damit einhergehenden zusätzlichen Abwasseranfalls zu ändern, werden die Belange der Stadt Erfurt negativ berührt; sie stellen für die ortsplanerische und bauliche Entwicklung einschränkende Vorgaben dar.

Auch in diesem Fall wird auf die unbeplanten Innenbereiche der betroffenen Ortsteile abgestellt, deren Möglichkeiten der baulichen Entwicklung durch diese Verbotstatbestände stark

eingeschränkt werden. Insbesondere auch deshalb, da bereits Erweiterungen von Bauflächen aufgrund des Trinkwasserschutzes unzulässig sind. Daher sollte für diese Ortsteile die Möglichkeit der Innenentwicklung unter Berücksichtigung des Trinkwasserschutzes bestehen bleiben.

Bauvorhaben, die sich im Sinne des § 34 BauGB in die Eigenart der Umgebung einfügen und dementsprechend bauplanungsrechtlich zulässig wären, sollten auch (mit Auflagen) aus wasserrechtlicher Sicht zugelassen werden können.

Als Beispiel ist hier anzuführen, dass in Teilen des unbeplanten Innenbereichs im Sinne des § 34 BauGB im Ortsteil Möbisburg erforderliche Befreiungen aus wasserrechtlicher Sicht (z. B. für den Bau eines Einfamilienhauses) nicht gewährt werden, so dass Lückenschließungen in Teilen der Ortslage nicht möglich sind.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB sonstige öffentliche Belange nicht entgegen stehen können.

Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte fordert die Stadt Erfurt eine inhaltliche Überarbeitung und Konkretisierung des § 5 Abs. 2 Nr. 1b der Schutzgebietsverordnung.

Vorgeschlagen wird daher, in den Verordnungstext konkretisierend aufzunehmen, dass Bauvorhaben, die sich im Sinne des § 34 BauGB in die Eigenart der Umgebung einfügen und dementsprechend bauplanungsrechtlich zulässig wären, unter Berücksichtigung von Auflagen aus wasserrechtlicher Sicht zugelassen werden können.

zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c:

Der vorliegende Verordnungsentwurf schließt im Ortsteil Wiesenhügel eine Neubebauung der Rückbauflächen im Bereich Haselnussweg/Goldregenweg aus. Diese Flächen werden zukünftig innerhalb eines besonders sensiblen Bereiches der Schutzzone III liegen. Sie verfügen sowohl über eine Anbindung an öffentliche Straßen als auch einen Anschluss an die öffentliche, zum zentralen Klärwerk führende Kanalisation. Das Verbot der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen mit einer Unterkellerung in den besonders sensiblen Bereichen in der Schutzzone III sollte deshalb dahingehend geändert werden, dass bisher bebaute, abwasser- und verkehrstechnisch voll erschlossene Areale hiervon ausgenommen werden.

zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d:

Gemäß Verordnungsentwurf ist die Errichtung, die Erweiterung oder der Ersatz baulicher Anlagen in den Gewässerabschnitten mit Versinkungsstellen in der Schutzzone III und im Uferbereich dieser Gewässerabschnitte landseits in einer Breite von zehn Metern ab der Böschungsoberkante verboten. Durch dieses Verbot werden die Belange der Stadt Erfurt in ähnlichem Umfang wie in der Schutzzone II negativ berührt; sie stellen für die ortsplanerische und bauliche Entwicklung einschränkende Vorgaben dar.

Auch für diese Bereiche (Ortsteile Egstedt und Waltersleben) wird daher eine Änderung des Verordnungstextes dahingehend vorgeschlagen, dass Bauvorhaben, die sich im Sinne des § 34 BauGB in die Eigenart der Umgebung einfügen und dementsprechend bauplanungsrechtlich zulässig wären, unter Berücksichtigung von Auflagen aus wasserrechtlicher Sicht zugelassen werden können. Um eine Entwicklung bzw. eine Abrundung innerhalb der Ortslage von Egstedt

entlang des Wiesenbaches zu ermöglichen, sollten Bebauungen im Sinne von Lückenschlüssen ermöglicht werden.

Zusätzlich wird um Prüfung gebeten, ob in den Bereichen Am Holzberg (Ortsteil Hochheim), Im Alten Berge (Ortsteil Waltersleben) und An der Gerabrücke, Graf-Gotter-Straße, Marienthalstraße sowie Am Zwetschenberg (Ortsteil Molsdorf) die bisher gültige Festlegung der Schutzzonenabgrenzung beibehalten werden kann:

Für die bestehende Bebauung der Grundstücke Am Holzberg würde dies die Verlagerung der geplanten Grenze der Schutzzone II an die Grundstücksgrenzen der bestehenden Bebauung bedeuten (Gemarkung Hochheim; Flur 13; Flurstücke 1/2 - 1/4, 2/1 – 2/5, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1 – 8/2, 9, 11/1, 13). Das entspricht einer Verschiebung der Grenze um ca. 20 bis 30 Meter, im Bereich der Jugendhauses "St. Sebastian" ca. 75 – 90 Meter. An dem vorgenannten Jugendhaus müssen aufgrund dessen Substanz permanent Bauarbeiten zu Erhaltung des Objektes und zur Garantie der baulichen Sicherheit durchgeführt werden. Gerade auch für dieses Objekt mit seinem hohen Stellenwert in der sozialen Jugendarbeit wäre eine Verschärfung der Auflagen unter Umständen existenzbedrohend.

Der Ortsteil Waltersleben kann baulich nur in nördlicher Richtung erweitert werden. Ein "kleiner" Lückenschluss stellt aber westlich eine begrenzte Bebauung der Grundstücke Im Alten Berge dar, die nun der Schutzzone II zugeordnet werden sollen.

Es wird angestrebt, den Status eines Haufendorfes für Waltersleben zu erhalten. Mit der Inanspruchnahme der Teilgrundstücke im Alten Berge wird jedoch ein möglicher Lückenschluss verhindert, der wiederum eine Abrundung der geschlossenen Bauweise des Ortsrandbereiches darstellt.

Der Weg Im Alten Berge sollte daher weiterhin die Abgrenzung zwischen Schutzzone II zu III bleiben; die Ortslage sich wie bisher komplett in der Schutzzone III befinden.

Im Ortsteil Molsdorf sollten für die Bereiche An der Gerabrücke: Hausnummer 2 und 4; Graf-Gotter-Straße: 51; 53; 55 und 57; Marienthalstraße: 7 (Gaststätte); 2; 8; 11; 13; 15; 17; 19; 21; 23 und 25 sowieAm Zwetschenberg das Areal des Hotels "Burgenblick" die ehemaligen Grenzen der Schutzzonen II bzw. III beibehalten werden.

zu § 5 Abs. 8 Nr. 1 Buchst. b:

Im Geratal hat der Gartenbau in Erfurt seinen Ursprung. Als traditioneller Gartenbaustandort soll dieser nicht schlechter als die sonstige Landwirtschaft gestellt werden. Eine Erweiterung von Gartenbaubetrieben darf nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, soweit dies mit den Belangen des Grundwasserschutzes (Nitratproblematik, Pflanzenschutz) vereinbar ist.

## 2. Belange des Straßenbaus und des Winterdienstes

Nach dem vorliegenden Entwurf der o.g. Verordnung wird die Stadt Erfurt verpflichtet, Straßen, die in den Trinkwasserschutzzonen liegen, nach RiStWaG auszubauen. Der nach Verordnung geforderte Aus- und Neubau von Straßen in den Schutzzonen nach RiStWaG ist weder technisch noch finanziell in irgendeiner nur denkbaren Weise zu leisten.

Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt liegen 818.807m² Straßenfläche in den Trinkwasserschutzzonen.

Eine Kostenschätzung zum Umfang der erforderlichen Nachrüstung in Erfüllung der RiStWAG ist ohne vertiefende Prüfung jeder einzeln betroffenen Verkehrsanlage nur wenig belastbar.

Nachfolgend wird daher die Qualität der Kostenschätzung beschrieben:

Bei Neuherstellung oder grundhafter Erneuerung einer Verkehrsanlage kann der zusätzliche Aufwand zur Erfüllung der RiStWAG schnell ermittelt werden.

Das Oberflächenwasser muss auf der Straße gefasst werden (Bordanlage bei einseitiger Querneigung nur auf der Tiefpunktseite und bei Dachprofil der Straße beidseitig), die Straße braucht einen separaten Regenwasserkanal der bei dezentraler Vorreinigung des Oberflächenwassers (in jedem Straßenablauf ist ein Reinigungssystem installiert) in die nächstgelegene Vorflut einleitet, das Oberflächenwasser wird vor der Einleitung in die Vorflut an einem geeigneten Punkt gesammelt und dort vorbehandelt oder die gesamte Straßenentwässerung ist an ein Abwassermischsystem angeschlossen und wird im zentralen Klärwerk der Stadt behandelt. Die letzte Möglichkeit ist weitgehend unbedeutend, da das gesamte Kanalisationssystem der Stadt nicht dazu geeignet ist, alle Abwässer der Stadt aufzunehmen und zentral im Klärwerk zu behandeln.

Bei dezentraler Vorreinigung, separatem Kanal und zusätzlichen Bordanlagen liegen die zusätzlichen Investitionen bei ca. 55,00 EUR/m² Straßenfläche.

Umgerechnet auf die betroffenen Straßen bedeutet dies eine Mindestinvestition in Höhe von 45.034.385,00 EUR.

Da es unrealistisch ist, die betroffenen Straßen nur "nachzurüsten", muss davon ausgegangen werden, dass eine grundhafte Erneuerung nahezu aller Straßen erforderlich ist, um die Anforderungen der RiStWAG umzusetzen!

Die dafür erforderlichen Investitionskosten liegen dann bei 220,00 EUR/m² Straßenfläche. Umgerechnet auf die betroffenen Straßen bedeutet dies Investitionen in einer maximalen Gesamthöhe von 180.137.540,00 EUR.

Das Tiefbau- und Verkehrsamt plant für die beiden kommenden Jahre die Teilerneuerung der Arnstädter Chaussee (ehemalige Bundesstraße 4 zwischen Abzweig Egstedt und Martin-Andersen-Nexö-Straße). Für diese Teilerneuerung sind derzeit ca. 1.600.000 MIO EUR eingeplant. Die Umsetzung der RiStWAG würde weitere 3.350.000,00 EUR kosten!

Das auf den Straßen in den Schutzgebieten anfallende Regenwasser ist laut der Richtlinie wie Abwasser zu führen und zu behandeln.

Völlig unrealistisch ist in diesem Zusammenhang die Fristsetzung für die Nachrüstung der Straßen in der Schutzzone II bis 01.01.2018 bzw. 01.01.2025 (je nach Verkehrsbelegung) zu sehen. Das ist durch die Landeshauptstadt Erfurt nicht finanzierbar und damit nicht umsetzbar. Auch fehlen in bestimmten Bereichen die Möglichkeiten zur technischen Umsetzung.

Wenn ein Umbau nach RiStWaG gesetzlich gefordert wird, ist dies nur im Zusammenhang mit einem grundhaftem Ausbau der betroffenen Straßen und deren Nebenanlagen zu realisieren, dann aber ohne Setzung von Fristen. Auch bei entsprechender Förderung durch den Freistaat Thüringen wird die Landeshauptstadt Erfurt einen noch zu finanzierenden Eigenanteil nicht absichern können. Die Straßen im Bereich der Schutzzonen sind in einem verkehrssicheren Zustand und bedürfen keines Neubaus.

zu § 5 Abs. 7 Nr. 1 Buchst. f:

Das in § 5 Abs. 7 Nr. 1 Buchst. f festgeschriebene Verbot von Parkplätzen sollte dahingehend konkretisiert werden, dass dieses nur für den Neubau, nicht jedoch für den Ausbau von bestehenden Parkplätzen gilt, zumal der Verordnungsentwurf in § 5 Abs. 7 Nr. 3 die Verpflichtung enthält, bestehende öffentliche Straßen und damit auch deren straßenrechtlich definierte Nebenanlagen an die nach den RiStWag maßgeblichen Anforderungen anzupassen.

Darüber hinaus wird das Verbot der Ablagerung von Räumschnee (in der Schutzzone II und den besonders sensiblen Bereichen der Zone III) als realitätsfremd angesehen. Für die Ablagerung von Schnee stehen keine kommunalen Flächen zur Verfügung; ebenso existieren keine Transportkapazitäten für beräumten Schnee.

Die Ausweisung, Anlage und Instandhaltung von Rad-, Reit- und Wanderwegen muss weiterhin gewährleistet sein. Das generelle Verbot des Neubaus von Straßen und Wegen im § 5 Abs. 7 Nr. 1 e) steht dem jedoch in der Schutzzone II entgegen.

3. Belange der öffentlichen Abwasserbeseitigung

zu § 5 Abs. 4 Nr. 4:

Die Verpflichtung, Grundstücke in der Schutzzone II mit Abwasseranfall bis spätestens zum 1. Januar 2018 an die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen anzuschließen, ist nicht vollständig einzuhalten. Im Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Erfurt sind dementsprechend diejenigen Grundstücke in der Schutzzone II ausgewiesen, die nie oder erst nach 2030 an den Kanal angeschlossen werden.

Darüber hinaus steht die oben genannte Verpflichtung inhaltlich im Widerspruch zu der gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b bestehenden Genehmigungspflicht der Errichtung, der Erweiterung oder des Ersatzes von Abwassersammelgruben, sofern keine Möglichkeit des leitungsgebundenen Anschlusses an eine Abwasseranlage mit Herausleitung aus dem Wasserschutzgebiet besteht.

Daher sollte die Formulierung des § 5 Abs. 4 Nr. 4 dahingehend konkretisiert werden, dass die dort festgeschriebene terminliche Verpflichtung nicht für Grundstücke gilt, deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation nur mit einem außerordentlich hohen bzw. unvertretbar hohen Aufwand möglich ist. Die übergangsweise bzw. dauerhafte Entsorgung der vorgenannten Grundstücke "per Achse" darf nicht verboten werden.

Anzumerken ist des weiteren, dass aus dem in § 5 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. d festgeschriebenen Verbot des Betriebes von Abwassersammelgruben aus Beton Investitionskosten in Höhe von 80.000 EUR für den Ersatz mehrerer zu städtischen Einrichtungen gehörenden Gruben resultieren.

4. Belange des Hochwasserschutzes und der Gewässerunterhaltung

zu § 4 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c und § 5 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e:

Im Zusammenhang mit erforderlichen Sicherungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung muss der Einbau von Wasserbausteinen und Oberboden möglich sein.

zu § 5 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c:

Im Zusammenhang mit Gewässerunterhaltungsmaßnahmen müssen sonstige Abgrabungen, Erdaufschlüsse oder Tiefbaumaßnahmen zugelassen werden.

zu § 5 Abs. 7 Nr. 1 Buchst. i:

Unterhaltungsarbeiten an Gewässern II. Ordnung sowie Umgestaltungsmaßnahmen vor allem in Bezug auf den Hochwasserschutz müssen weiterhin möglich sein.

zu § 5 Abs. 7 Nr. 1 Buchst. j:

Die Herstellung von Rückhalteräumen für Hochwasser muss weiterhin möglich sein. Im Hochwasserschutzkonzept für den Wiesenbach wurden mögliche Standorte für Hochwasserrückhaltebecken ausgewiesen; ein Standort befindet sich in der Schutzzone II.

5. Belange der unteren Wasserbehörde

zu § 4 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b:

Bei Kompostierungsanlagen in der Schutzzone III wird die Dichtheit der Bodenplatte und der Sammelleitungen gefordert. Hier müsste auch der Sickersaftbehälter mit aufgeführt werden.

zu § 4 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. c:

Das hier aufgeführte Verbot der Errichtung von Erdwärmesonden sollte nicht für den technischen Ersatz bestehender, behördlich genehmigter Anlagen gelten.

zu § 5 Abs. 6 Nr. 4:

Es besteht ein Verbot für den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenen Stoffen in der Schutzzone II. Dies war auch bisher so. Durch die Neufestlegung/Verschiebung der Grenzen zwischen Zone II und III im Ortsteil Waltersleben liegen dort zukünftig einzelne Heizölverbraucheranlagen in der Schutzzone II. Nach einer Übergangsfrist von 6 Monaten müsste die untere Wasserbehörde den Betrieb dieser Anlagen untersagen oder die Betreiber müssten eine Befreiung von dem Verbot gemäß § 52 Wasserhaushaltsgesetz beantragen. Ob der Befreiung im Einzelfall zugestimmt werden kann, wäre dann zu prüfen. Zwar hat gemäß § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz die untere Wasserbehörde eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Dessen ungeachtet ist aus Sicht der Stadt Erfurt die in dem Verordnungsentwurf vorgesehene o.g. Übergangsfrist für die Betroffenen unverhältnismäßig knapp bemessen.

zu § 4 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b, § 5 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. d und § 5 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b:

Gegen die ausschließliche Zulässigkeit von Abwassersammelgruben aus Kunststoff bestehen Bedenken, da diese Gruben nicht auftriebssicher sind. In Bereichen mit ganzjährig oder saisonal hohem Grundwasserstand bieten nur Gruben aus Beton eine hinreichende Sicherheit gegen Auftrieb und stellen daher bezüglich des Grundwasserschutzes dort die bessere Variante dar.

zu § 4 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. a, b und c:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für häusliches Abwasser jeweils doppelt so lange Prüfintervalle gelten sollen wie für Abwasser anderer Herkunftsbereiche.

#### zu § 5 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. e:

Wenig genutzte Gartengrundstücke ohne wassertechnische Anlagen innerhalb von Gebäuden, d.h. ohne Wasserversorgung oder lediglich mit außen liegender Zapfstelle, haben im Vergleich zu Grundstücken mit Sanitärausstattung einen vielfach geringeren Abwasseranfall. Hier kann im Einzelfall die Nutzung kleiner, tragbarer Toiletten, deren ordnungsgemäße Leerung am Wohnort gewährleistet ist, sinnvoll und verhältnismäßig sein. Neben Chemietoiletten gibt es seit geraumer Zeit auch ohne den Zusatz von Chemikalien betriebene Fabrikate, wie z.B. Eimertoiletten.

# zu § 4 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. d und § 5 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. c:

Im Interesse eines einheitlichen Vollzuges der Verordnung wäre es wünschenswert, den zur Durchführung von Dichtigkeitsprüfungen berechtigten Personenkreis genauer zu definieren. Zudem ist der Begriff "unabhängige sachkundige Person" für die betroffenen Grundstückseigentümer nicht ohne weiteres verständlich und wird daher immer wieder zu Fehlinterpretationen führen.

# 6. Belange der unteren Bodenschutzbehörde

Einige Verbotstatbestände des Verordnungsentwurfes stehen im Widerspruch zu den rechtlichen Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Da sich in dem betrachteten Gebiet der Schutzzonen II und III der Stadt Erfurt diverse Altlastverdachtsflächen mit Untersuchungs- und ggf. Sanierungsbedarf befinden, ist eine Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Sachverhalte in der Verordnung aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde zwingend erforderlich. Dies betrifft im Einzelnen:

## zu § 4 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c und § 5 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e:

Das Auf- und Einbringen von Bodenmaterialien und mineralischen Ersatzbaustoffen in den Schutzzonen II und III wird verboten. Als Ausnahmen sind die Wiederverwendung von Erdaushub am Herkunftsort, sofern die Fläche in der Vergangenheit nicht industriell, gewerblich, militärisch oder als landwirtschaftliche Hoffläche genutzt wurde (nur Schutzzone III) sowie zurückgeführte Ackerböden und Pflanzenerden (Schutzzone II und III) zugelassen. Wenn im Fall einer Sanierungsmaßnahme gemäß § 10 oder § 13 Abs. 5 BBodSchG in den betroffenen Schutzzonen durch Bodenaushub kontaminiertes Material vom Standort entfernt wird (Massendefizit entsteht), wäre keine Wiederverfüllung der entstandenen Baugrube möglich, da Altlastverdachtsflächen meist industriell, gewerblich oder militärisch genutzte Flächen sind. Für diesen Fall müsste der Einbau von externem unbelasteten Material, ggf. auch von gering belastetem Material, zugelassen werden. Zudem ist die Wiederverfüllung oftmals auch für die Überdeckung des zu schützenden Grundwasserleiters erforderlich.

## zu § 5 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d und f:

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser wird verboten. Als Ausnahmen werden die Entnahme von Grundwasser für die Trinkwasserversorgung und für bestehende, wasserrechtlich erlaubte, Benutzungen aufgeführt.

Bei den Ausnahmen sind nicht eingeschlossen die Entnahmen von Grundwasserproben, Durchführung von Pumpversuchen nach §§ 15 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 9 Abs. 2 BBodSchG oder die Förderung von Grundwasser bei Grundwassersanierungen (§ 10 oder § 13 Abs. 5 BBodSchG) im Rahmen der Altlastenbearbeitung nach BBodSchG und BBodSchV.

In § 5 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d werden nur Bohrungen zur Erkundung bzw. Sanierung von Boden- und Gewässerverunreinigungen als Ausnahme zugelassen.

Die Grundwasserentnahmen aus altlastenrechtlichen Forderungen wären daher zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein